S 13 AS 113/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	**Bürgergeld – Kosten der Unterkunft und Heizung – erforderlicher Umzug in kostenunangemessene Wohnung – Karenzzeit nach** § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II **– Übergangsregelung nach** § 65 Abs. 3 SGB II
Leitsätze	1. Seit der Corona-Pandemie im Bezug von Grundsicherungsleistungen stehende Antragsteller fallen unter die durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 neu eingeführte Karenzzeit im Hinblick auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung von einem Jahr nach § 22 SGB II, weil gemäß § 65 Abs. 3 SGB II Zeiten eines Leistungsbezugs bis 31.12.2022 unberücksichtigt bleiben. 2. Der erforderliche Umzug in eine kostenunangemessene Wohnung stellt jedoch eine nach § 22 Abs. 4 SGB II zu berücksichtigende Zäsur während der Karenzzeit dar. Hierdurch entfällt der Schutzzweck des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II , Leistungsberechtigen die vorhandene Wohnung und das bisherige Lebensumfeld zu erhalten, und höhere als angemessene Aufwendungen können nur bei vorheriger Zusicherung durch den Leistungsträger anerkannt werden. 3. Aus § 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2, Satz 6 SGB II kann nicht der Gegenschluss gezogen werden, dass nach einem erforderlichen Umzug weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen ohne Begrenzung unter

	Angemessenheitsgesichtspunkten anerkannt werden.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 113/23 ER
Datum	13.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2023 bis 31.07.2023 vorlÃ¤ufig Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 851,78 Euro zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Der Antragsgegner hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1/4 zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Streitig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ist die GewÃ¤hrung der vollstÃ¤ndigen, hilfsweise der bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung zuzÃ¼glich der Heizkosten fÃ¼r die ab 01.02.2023 neu angemietete Drei-Zimmer-Wohnung des Antragstellers.

Der am 1962 geborene Antragsteller steht seit September 2020 im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Antragsgegner.

Er bewohnte alleine eine ca. 120 qm groÃe DoppelhaushÃ¤lfte in der R-StraÃe in E-Stadt mit einem monatlichen Mietzins von 1.050 Euro (990 Euro Grundmiete und 60 Euro Betriebskosten). Mit Bescheid vom 01.09.2022 gewÃ¤hrte der Antragsgegner dem Antragsgegner SGB II â Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von September 2022 bis August 2023 in HÃ¶he von 1.623,38 Euro (davon 449 Euro Regelbedarf, 1.050 Euro Kosten der Unterkunft und 124,38 Euro ZuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung).

Am 30.09.2022 informierte das AmtsgerichtÂ R1-Stadt den Antragsgegner, dass am 25.08.2022 aufgrund von MietrÃ¼ckstÃ¤nden in HÃ¶he von 5.250 Euro eine

RÃ¤umungsklage gegen den Antragsteller eingegangen sei. Mit Schriftsatz vom 17.11.2022 setzte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des Antragstellers den Antragsgegner darÃ¼ber in Kenntnis, dass der Antragsteller verurteilt worden sei, die DoppelhaushÃ¤lfte unter GewÃ¤hrung einer RÃ¤umungsfrist bis 31.01.2023 zu rÃ¤umen.

Mit Schreiben vom 18.11.2022 Ã¼bermittelte der Antragsgegner dem Antragsteller eine Ãbersicht Ã¼ber die aktuellen Mietobergrenzen und wies den Antragsteller darauf hin, dass vor Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages dieser zur Genehmigung beim Antragsgegner vorgelegt werden mÃ¼sse. Mit Ãnderungsbescheid vom 17.12.2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller SGB II â Leistungen im Zeitraum von Januar bis August 2023 in HÃ¶he von 1.676,38 Euro (davon 502 Euro Regelbedarf, 1.050 Euro Kosten der Unterkunft und 124,38 Euro ZuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung) fÃ¼r Januar 2023 sowie in HÃ¶he von monatlich 626,38 Euro (davon 502 Euro Regelbedarf und 124,38 Euro ZuschÃ¼sse zur Kranken- und Pflegeversicherung) fÃ¼r Februar bis April 2023.

Am 19.01.2023 beantragte der Antragsteller telefonisch den Umzug in eine ca. 86 qm groÃe Drei-Zimmer-Wohnung in der C-StraÃe in E-Stadt mit einem monatlichen Mietzins in HÃ¶he von 1.464,05 Euro (davon 1.114,10 Euro Grundmiete, 170 Euro Heizung und Warmwasser, 129,95 Euro Betriebskosten und 50 Euro Miete Tiefgaragenstellplatz).

Daraufhin teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit E-Mail vom 19.01.2023 mit, dass die Kosten fÃ¼r die angebotene Wohnung bei einer Obergrenze fÃ¼r eine angemessene monatliche Bruttokaltmiete fÃ¼r eine Person von 561,22 Euro unangemessen hoch seien und dem Umzug nicht zugestimmt werde. Sollte der Antragsteller die Wohnung dennoch anmieten, werde nur die angemessene Bruttokaltmiete zuzÃ¼glich der Heizkosten in HÃ¶he von 170 Euro und mithin 731,22 Euro monatlich anerkannt.

Mit Bescheid vom 30.01.2023 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Zustimmung zu dem Umzug ab, da die aktuelle Mietobergrenze fÃ¼r A-Stadt erheblich Ã¼berschritten werde. ZusÃ¤tzlich wurde dem Antragsteller noch ein aktuelles Informationsblatt mit den Richtwerten ab Januar 2023 Ã¼bersendet.

Am 31.01.2023 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des Antragstellers Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht MÃ¼nchen gestellt. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf vorlÃ¤ufige Ãbernahme der Bruttokaltmiete seines seit 01.02.2023 laufenden MietverhÃ¤ltnisses. Die Regelung in Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II sei Ã¼ber die Ãbergangsvorschriften in Â§ 65 Abs. 3 und Abs. 6 SGB II zugunsten des Antragstellers anzuwenden. Entsprechend seien die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung innerhalb der Karenzzeit von einem Jahr in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anzuerkennen. Der Antragsteller habe trotz intensiver Wohnungssuche, auch aufgrund des mit der Stellung eines SGB II â Leistungsbeziehers verbundenen Nachteils, keine angemessene Wohnung gefunden. Zu berÃ¼cksichtigen sei weiterhin, dass sich die minderjÃ¤hrige Tochter

des Antragstellers, die bei ihrer Mutter ebenfalls in E-Stadt lebt, regelmÃ¤Ãig, gewÃ¶hnlich am Wochenende, beim Antragsteller aufhalte.

Zum 01.02.2023 hat der Antragsteller die Drei-Zimmer-Wohnung in der C-StraÃe in E-Stadt angemietet und ist dort nach RÃ¤umung der DoppelhaushÃ¤lfte eingezogen. Die Mietkaution in HÃ¶he von 2.228,20 Euro sei nach Angaben des ProzessbevollmÃ¤chtigten des Antragstellers im Wege eines Privatdarlehens erbracht worden. Die Mietzahlung fÃ¼r Februar 2023 sei seit 03.02.2023 fÃ¤llig.

Der Antragsteller beantragt wÃ¶rtlich,
1. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2023 vorlÃ¤ufig bis maximal zum Ablauf des 31.01.2024 Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in HÃ¶he der Bruttokaltmiete von monatlich 1.294,05 Euro (Kaltmiete 1.114,10 Euro + Nebenkosten in HÃ¶he von 129,95 Euro) zu zahlen.
2. hilfsweise dem Antragsgegner ab 01.02.2023 fÃ¼r die Karenzzeit von einem Jahr die bisherigen Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 1.050 Euro weiter zu gewÃ¤hren und zuzÃ¼gliche Heizkosten von monatlich durchschnittlich 150 Euro zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,
Â den Antrag abzulehnen.

Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Kosten der Unterkunft nur in angemessener HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen seien. Hierzu sei der Antragsgegner auch bereit. Der Antrag auf Zustimmung zum Umzug in die Drei-Zimmer-Wohnung sei hingegen zu Recht abgelehnt worden, weil die neue Miete fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt unangemessen hoch sei. Â§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zwar seien die Regelungen zur Karenzzeit, wonach Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31.12.2022 unberÃ¼cksichtigt bleiben, grundsÃ¤tzlich einschlÃ¤gig, jedoch handele sich nicht um einen nicht erforderlichen Umzug. Eine Ausweitung auf alle UmzÃ¼ge sei nicht ersichtlich. Im Ãbrigen sei es Sinn und Zweck des BÃ¼rgergeldgesetzes mit seiner Karenzzeit, Bestandswohnraum zu sichern, damit sich Bezieher von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitssuchende auf die Arbeitssuche fokussieren kÃ¶nnten und nicht durch einen Umzug davon abgehalten wÃ¼rden. Daher verweise Â§ 65 SGB II auch nur auf Â§ 22 Abs. 1 SGB II und gerade nicht auf Â§ 22 Abs. 4 SGB II. Nach der Recherche des Antragsgegners am 01.02.2023 waren fÃ¼nf Ein-Zimmer-Wohnung und zwei Zwei-Zimmer-Wohnungen mit angemessenen Mieten zur Vermietung inseriert.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Indem sich der Antragsteller gegen den Ablehnungsbescheid vom 30.01.2023 wendet und die vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die neu angemietete Drei-Zimmer-Wohnung im Zeitraum vom 01.02.2023 bis hÃ¶chstens 31.01.2024 in HÃ¶he von monatlich 1.294,05 Euro (Kaltmiete 1.114,10

Euro + Nebenkosten in HÃ¶he von 129,95 Euro), hilfsweise in HÃ¶he von 1.050 Euro Grundmiete zuzÃ¼glich der Heizkosten von durchschnittlich 150 Euro begehrt, strebt er eine Erweiterung seiner Rechtsposition an. Statthaft ist die einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die AntrÃ¤ge sind im Hinblick auf die HÃ¶he der begehrten Kosten der Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 123 SGG auslegungsbedÃ¼rftig. Das Gewollte, also das mit dem Eilantrag verfolgte Prozessziel, ist im Wege der Auslegung festzustellen. In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des Â§ 133 BGB ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen UmstÃ¤nde des Falles, die fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berÃ¼cksichtigen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsprinzips alles begehrt wird, was dem KlÃ¤ger aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht (vgl. BSG, Urteil vom 14.06.2018 â B 9 SB 2/16 R). Vorliegend geht die Vorsitzende unter Heranziehung des Mietvertrags Ã¼ber die neue Wohnung des Antragstellers und des sonstigen Vorbringens im Antragsverfahren davon aus, dass der Antragsteller die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 1.244,05 Euro (1.114,10 Euro Grundmiete und 129,95 Euro Betriebskosten) zuzÃ¼glich der Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 170 Euro und damit monatlich insgesamt 1.414,05 Euro, hilfsweise die bisherigen Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 1.050 Euro zuzÃ¼glich der Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 170 Euro und damit monatlich insgesamt 1.220 Euro geltend machen mÃ¶chte.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung sind ein Anordnungsanspruch im Sinne einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage sowie ein Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit. Anordnungsanspruch und -grund sind gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf das geltend gemachte materielle Recht des Antragstellers, fÃ¼r das vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz beantragt wird. Anordnungsgrund ist die Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile. Vermieden werden soll sowohl bei Sicherungs- als auch bei Regelungsanordnungen, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksamen Rechtsschutz erlangen kann (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b, Rn. 27a). Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn der Antragsteller nach materiellem Recht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat. Dabei reicht im Eilverfahren die Ãberzeugung aus, dass der materielle Anspruch und die EilbedÃ¼rftigkeit Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind. Je grÃ¶Ãer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, die das Gericht im einstweiligen Rechtsschutz summarisch prÃ¼ft, umso geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und umgekehrt. Wenn die Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet ist, ist ein Recht, das geschÃ¼tzt werden muss, nicht vorhanden.

Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung ist in diesem Fall, auch wenn ein Anordnungsgrund gegeben ist, abzulehnen. Ist die Klage offensichtlich zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 86b SGG, Stand 15.07.2022, Rn. 494, 503, 523). Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, ist eine umfassende InteressenabwÃ¤gung erforderlich (vgl. BayLSG, Beschluss vom 14.05.2019 â L 16 AS 293/19 B ER). MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage und damit der Beurteilung, ob Anordnungsgrund und -anspruch vorliegen, ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts Ã¼ber den Antrag (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b, Rn. 42).

Unter Zugrundelegung der vorbezeichneten GrundsÃ¤tze ist der Anordnungsanspruch vorliegend zum Teil glaubhaft gemacht. Nach Auffassung der Vorsitzenden ergibt sich kein Anspruch des Antragstellers auf Ãbernahme der begehrten Kosten der Unterkunft und Heizung, vielmehr sind die Kosten der Unterkunft nur in angemessener HÃ¶he zuzÃ¼glich der monatlich anfallenden Heizkosten zu berÃ¼cksichtigen. Zur Ãbernahme der angemessenen Kosten fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt in HÃ¶he von 731,22 Euro (561,22 Euro Grundmiete und 170 Euro Heizkosten) hat sich der Antragsgegner bereits im Bescheid vom 30.01.2023, aber auch im Ã¼brigen Austausch mit der Antragstellerseite und im laufenden Antragsverfahren mehrmals bereit erklÃ¤rt. Unter BerÃ¼cksichtigung des Umgangsrechts des Antragstellers mit seiner minderjÃ¤hrigen Tochter orientiert sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten jedoch an einem Zwei-Personen-Haushalt. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird der Antragsgegner daher zur Ãbernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 851,78 Euro (681,78 Euro Grundmiete und 170 Euro Heizungskosten) verpflichtet.

Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. FÃ¼r die Anerkennung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, fÃ¼r den erstmals SGB II â Leistungen bezogen werden. Hierbei bleiben Zeiten eines Leistungsbezugs bis 31.12.2022 gemÃ¤Ã Â§ 65 Abs. 3 SGB II unberÃ¼cksichtigt. Innerhalb der Karenzzeit werden die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt (Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 SGB II). ErhÃ¶hen sich die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug, wird nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2, Satz 6 SGB II nur der bisherige Bedarf anerkannt. Ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung fÃ¼r ein ZwÃ¶lftes Gesetz zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetzes â EinfÃ¼hrung eines BÃ¼rgergeldes (BÃ¼rgergeld-Gesetz) sollten hÃ¶here Aufwendungen aufgrund eines Umzugs nur anerkannt werden, wenn der Umzug erforderlich war (vgl. S. 103). Zu beachten ist jedoch Â§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II, der im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum BÃ¼rgergeld-Gesetz eingefÃ¼gt wurde. Demnach werden innerhalb der Karenzzeit nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB II nach einem Umzug hÃ¶here als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Die GesetzesbegrÃ¼ndung fÃ¼hrt hierzu aus: Sinn der Karenzzeit ist es,

Leistungsberechtigten die bei Beginn des Leistungsbezugs vorhandene Wohnung fÃ¼r die Dauer der Karenzzeit zu erhalten. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfÃ¤llt dieser Schutzzweck. Da zudem nach Ablauf der Karenzzeit ohnehin eine AngemessenheitsprÃ¼fung stattfinden muss, wird neu geregelt, dass hÃ¶here als angemessene Aufwendungen nur dann anerkannt werden, wenn der kommunale TrÃ¤ger dies zugesichert hat. [â¦] Der kommunale TrÃ¤ger kann innerhalb der Karenzzeit auch hÃ¶here als die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, insbesondere dann, wenn die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten ist. Wird vor dem Umzug keine Zusicherung eingeholt, ist die Anerkennung auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Soziales zum BÃ¼rgergeld-Gesetz vom 09.11.2022, BT-Drs. 20/4360).

Mithin sind die vollen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung der ab 01.02.2023 angemieteten Drei-Zimmer-Wohnung ohne Begrenzung unter Angemessenheitsgesichtspunkten nicht anzuerkennen. Zwar fÃ¤llt der seit September 2020 im Bezug von Grundsicherungsleistungen stehende Antragsteller unter die durch das BÃ¼rgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 neu eingefÃ¼hrte Karenzzeit im Hinblick auf Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung von einem Jahr nach Â§ 22 SGB II, weil gemÃ¤Ã Â§ 65 Abs. 3 SGB II Zeiten eines Leistungsbezugs bis 31.12.2022 unberÃ¼cksichtigt bleiben und die Karenzzeit fÃ¼r den Antragsteller somit bis 31.12.2023 lÃ¤uft. Allerdings stellt der Umzug in die Drei-Zimmer-Wohnung zum 01.02.2023 eine nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II zu berÃ¼cksichtigende ZÃ¤sur wÃ¤hrend der Karenzzeit dar. Hierdurch entfÃ¤llt der Schutzzweck des Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, dem Antragsteller als Leistungsberechtigen die vorhandene Wohnung und das bisherige Lebensumfeld, im vorliegenden Fall also die bis zum Auszug der geschiedenen Ehefrau und der gemeinsamen Tochter als Familienwohnung dienende DoppelhaushÃ¤lfte, zu erhalten und hÃ¶here als angemessene Aufwendungen kÃ¶nnen nur bei vorheriger Zusicherung durch den LeistungstrÃ¤ger anerkannt werden. Aus Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2, Satz 6 SGB II kann entgegen der Rechtsauffassung des ProzessbevollmÃ¤chtigten des Antragstellers nicht der Gegenschluss gezogen werden, dass nach einem erforderlichen Umzug weiterhin die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt werden. Obwohl der Antragsteller trotz der an ihn vom Antragsgegner ausgezahlten vollstÃ¤ndigen Kosten der Unterkunft MietrÃ¼ckstÃ¤nde angehÃ¤uft hat, die im Januar 2022 zur KÃ¼ndigung, im August 2022 zur RÃ¤umungsklage, im November 2022 zum Anerkenntnisurteil und schlieÃlich Ende Januar 2023 zur RÃ¤umung der DoppelhaushÃ¤lfte gefÃ¼hrt haben, ist aufgrund des unweigerlichen Verlusts der Mietwohnung unstreitig von der Erforderlichkeit des Umzugs auszugehen. Allerdings bezieht sich Â§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II nach EinschÃ¤tzung der Vorsitzenden aufgrund des spezielleren Â§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II auf FÃ¤lle, bei denen sich die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung innerhalb der Angemessenheitsgrenze erhÃ¶ht haben. Mangels Zusicherung des Antragsgegners, die nach dem Umzug hÃ¶heren als angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, sind die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nur in angemessener HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Mangels Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft

des Antragstellers besteht auch kein Anspruch auf Erteilung der Zusicherung nach Â§ 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II.

Der Landkreis R1-Stadt verfÃ¼gt Ã¼ber kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der Grenzen fÃ¼r die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten. Daher bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in nicht zu beanstandender Weise an den Werten des Wohngeldgesetzes zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent. Der Wohnort des Antragstellers ist Mietstufe IV der aktuellen Wohngeldtabelle zuzuordnen. Im Hinblick auf die zu berÃ¼cksichtigende Anzahl der Haushaltsmitglieder ist zu beachten, dass sich die fÃ¼nfzehnjÃ¤hrige Tochter des allein lebenden Antragstellers nach dessen Vortrag regelmÃ¤Ãig, gewÃ¶hnlich an den Wochenenden, bei ihm aufhÃ¤lt. Trotz des verfassungsrechtlich geschÃ¼tzten Umgangsrecht von Eltern und Kind sind bei der Ermittlung der konkreten Angemessenheit nicht grundsÃ¤tzlich hÃ¶here Unterkunftskosten anzuerkennen. Vielmehr ist eine Einzelfallentscheidung unter BerÃ¼cksichtigung u.a. der Ausgestaltung des Umgangsrechts, des Alters des Kindes, der Lebenssituation und der WohnverhÃ¤ltnisse des umgangsberechtigten Elternteils erforderlich (vgl. Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Stand 06.02.2023, Â§ 22, Rn. 101). Bei der Ãbernachtung eines einzelnen, im selben Wohnort lebenden Kindes an wenigen Tagen im Monat erscheint es mÃ¶glich und zumutbar, beispielsweise auf eine Ãbernachtung auf der Couch im Wohnzimmer auszuweichen. Allerdings spricht das Lebensalter der Tochter des Antragstellers aufgrund der zu berÃ¼cksichtigenden entwicklungspsychologischen Gesichtspunkte fÃ¼r die Erforderlichkeit eines weiteren Zimmers als RÃ¼ckzugsort. Und auch der dargelegte zeitliche Umfang weist den Aufenthalten wohl nicht nur Besuchscharakter zu. Letztendlich kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschlieÃend bewertet werden, ob ein erhÃ¶hter Wohnraumbedarf besteht. Die AufklÃ¤rung des Sachverhalts ist unter BerÃ¼cksichtigung der gebotenen PrÃ¼fungsintensitÃ¤t in der mit Blick auf das Rechtsschutzbegehren angemessenen Zeit nicht mÃ¶glich und bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Rahmen der im Eilrechtsschutz anzustellenden FolgenabwÃ¤gung ist zugunsten des Antragstellers ein erhÃ¶hter Wohnraumbedarf wegen AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit der minderjÃ¤hrigen Tochter anzunehmen, denn die Ã¶ffentlichen Belange treten hinter das durch Art. 6 Grundgesetz geschÃ¼tzte Umgangsrechts von Eltern und Kind zurÃ¼ck und die InteressenabwÃ¤gung geht angesichts der drohenden RechtsbeeintrÃ¤chtigung des Antragstellers zu seinen Gunsten aus.

Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits aus der existenziellen Bedeutung des GrundbedÃ¼rfnisses Wohnen und der Sicherung der bestehenden Unterkunft.

Dauer und HÃ¶he der Leistungen liegen gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 938 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts. Die Begrenzung der Zahlung der vorlÃ¤ufigen Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2023 bis 31.07.2023 wird fÃ¼r angemessen erachtet.

Der Antragsteller wird ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen im

Rahmen einer einstweiligen Anordnung nur vorlÃ¤ufig zugesprochen werden. Sollte sich im etwaigen Hauptsacheverfahren herausstellen, dass ein Anspruch hierauf nicht oder nicht im vorlÃ¤ufig zugesprochenen Umfang besteht bzw. sollten die Anspruchsvoraussetzungen nicht festgestellt werden kÃ¶nnen, sind die vorlÃ¤ufig zugesprochenen Leistungen vom Antragsteller wieder zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Â

Â

Erstellt am: 02.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024